

Allgemeinverfügung zur Fristverlängerung von Gaststättenerlaubnissen

Das Landratsamt Zollernalbkreis erlässt gemäß § 1 des Landesgaststättengesetzes (LGastG), § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) i.V.m. § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Die Erlöschensfrist nach § 8 Satz 2 GastG für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung findet nur auf vom Landratsamt Zollernalbkreis erteilte Gaststättenerlaubnisse Anwendung, die zwischen dem 16. März 2020 und dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung noch gültig waren.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Begründung

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe, wie Diskotheken und Bars, können im Zollernalbkreis bereits seit dem 16.03.2020 nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen.

Nach § 8 S. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) erlischt eine gaststättenrechtliche Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

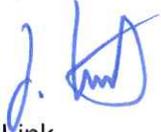
Die Fristen können gem. § 8 S. 2 GastG verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt. Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 von Amts wegen verlängert.

Durch diese Allgemeinverfügung müssen Inhaber einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis, die Ihren Betrieb aufgrund der Corona Verordnung nicht ausüben konnten, keine Verlängerung der Erlaubnis beantragen.

Ziffer 2 schränkt den Wirkungskreis der begünstigten Gaststättenerlaubnisinhaber ein. Begünstigt werden nur die Gaststätten, deren Erlaubnis nicht bereits vor Beginn der staatlichen Corona-Maßnahmen erloschen ist.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis erhoben werden.



Link

Sozial- und Rechtsdezernent